



Bundesministerium für Finanzen
Abt III/5
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMF- 0404020002- III/5/2007	WW-ST/Ges/Pa	Mag Thomas Zotter	DW 2637	DW 2513		14.09.2007

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Börsengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Pensionskassengesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt grundsätzlich die Intentionen der Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und der RL 2004/113 EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen.

Gleichzeitig fordert die BAK, dass verstärkt auch darauf Augenmerk zu legen ist, dass es nicht unter dem Vorwand der Sorgfaltspflichten zu einer Verteuerung von Bankdienstleistungen insbesondere im Girokontenbereich kommt.

Einmal mehr fordert die BAK vor dem Hintergrund vorliegender Novelle ein Recht auf ein Girokonto auf Habenbasis, um nicht Personen ohne Kontoverbindung vom modernen Geschäftsverkehr auszuschließen und nicht noch zusätzlich zu belasten.

Angesichts der jüngsten Tests des Vereins für Konsumenteninformation fordert die BAK auch eine Normierung der Höchstdauer von Überweisungen nicht nur für grenzüberschreitende Überweisungen, sondern auch für inländische Überweisungen.

Zu Art 2 Änderung des Bankwesengesetzes

Zu § 40 c BWG ist festzuhalten, dass die BAK vor Inkrafttreten der VO 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers gefordert hat, dass es bei kontoungebundenen Geldtransfers (Überweisungen auf Fremdkonten mittels Zahlschein bzw Überweisungen, die nicht vom Konto des Auftraggebers weggehen) eine generelle Bagatellgrenze von wenigstens 100 Euro geben soll. Zahlungen unter diesem Wert sollten von der Legitimation ausgenom-

men werden, da eine Verpflichtung zur Identifikation bei allen Bareinzahlungen für Banken und Kunden mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden sein werden. Es wäre andernfalls zu befürchten, dass die an sich schon hohen Spesen für Bareinzahlungen weiter erhöht werden und vor allem Personen ohne Kontoverbindung mit geringem Einkommen zusätzlich belastet werden.

So weit dem ein anwendbares EU-Recht entgegensteht, ist es ein Gebot der Stunde, eine von Seiten der BAK immer wieder erhobenen Forderung endlich umzusetzen, nämlich die des Rechts auf ein Girokonto auf Habenbasis. Da der moderne Geschäftsverkehr eine Kontoverbindung fast voraussetzt, und auch vorliegende Entwürfe kontoungebundene Überweisungen immer stärker erschweren und zu befürchten ist, dass der Legitimationszwang zum Vorwand für eine weitere Erhöhung von Spesen genommen wird, würden Personen ohne Kontoverbindung noch stärker als bisher belastet.

Wie der jüngste Test zur Überweisungsdauer des Vereines für Konsumenteninformation gezeigt hat, beträgt die Überweisungsdauer innerhalb von Österreich in der Regel 3 bis 5 Tage. Auch die Untersuchungen der AK aus den Jahren 1995 und 1996 hatten diese Praxis ergeben, seither gibt es zwar eine Höchstdauer bei grenzüberschreitenden Überweisungen, nicht aber bei Inlandsüberweisungen.

Die BAK fordert daher den Gesetzgeber auf, eine Höchstdauer für Überweisungen auch für das Inland im Bankwesengesetz festzuschreiben.

Zu Art 6 Änderung des Pensionskassengesetzes

Bezüglich der Änderungen des Pensionskassengesetzes § 20 Abs 3b regt die BAK an, im Gesetz erwähnte versicherungsmathematische und statistische Daten zu präzisieren.



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors